

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

zum Thema:

Inobhutnahmen nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Studium, Schulungen und Qualitätssicherung

und **Antwort** vom 17. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12430

vom 24. Juni 2022

über Inobhutnahme nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Studium, Schulungen und
Qualitätssicherung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Semesterwochenstunden werden an den Ausbildungsstätten für Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Sozialwissenschaftler, Erziehungswissenschaftler und Erzieher dem Kinderschutz gewidmet? Was sehen die Curricula zur Auseinandersetzung mit den verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdungen und den juristischen Voraussetzungen für Inobhutnahmen und Fremdunterbringung vor?
2. Sind Techniken zur psychologischen Gesprächsführung mit Eltern in einer hochkonfliktreichen Situation während des Studiums angehender Jugendamtsmitarbeiter in den Lehrplänen vorgesehen?

zu 1. u. 2.: Reguläre Fachkräfte für die Tätigkeit in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) der Jugendämter sind staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Die staatliche Anerkennung ist regelhafte Voraussetzung für die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben, wie z. B. das Ausüben des staatlichen Wächteramtes über den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik. Eine grundsätzliche Referenz für deren curriculare Ausgestaltung

sowie berufsrechtliche Anerkennung stellt der bundesweit gültige Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb – novellierte Fassung 6.0) dar, der 2016 vom Fachbereichstag Soziale Arbeit veröffentlicht wurde.

Der QR SozArb 6.0 sieht vor, dass Studierenden in den genannten Bachelorstudiengängen ausgewiesene Rechtskenntnisse u. a. in den Bereichen Familie, Kinder- und Jugendhilfe und Verwaltung vermittelt werden. Die juristischen Voraussetzungen für Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen sowie die tangierenden Fragen des Familienrechts (Kindeswohl, elterliche Sorge, familienrechtliche Verfahren etc.) werden an den Hochschulen gelehrt.

Beratungsansätze und Methoden der Gesprächsführung sind als klassische Handlungsmethoden Sozialer Arbeit ebenso fester Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus werden ethische und reflexive Grundlagen, zum Beispiel hinsichtlich des Spannungsfeldes Hilfe und Kontrolle, in dem sich Fachkräfte im Kinderschutz bewegen, vermittelt. Die Studierenden werden befähigt, eine reflektierte, professionelle Haltung einzunehmen und ein Verantwortungsgefühl und ein Bewusstsein für Konsequenzen und Risiken ihres Handelns zu entwickeln.

Der für ein Studienmodul erforderliche Arbeitsaufwand wird für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel in Credit Points (CP) gem. European Credit Transfer System (ECTS) angegeben, wobei für ein CP ein Arbeitsaufwand von 25-30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium angenommen wird. Ein Umfang der betreffenden Inhalte in Wochenstunden oder CP kann nicht pauschal ausgewiesen werden, da die konkrete Ausgestaltung und Gewichtung in der Zuständigkeit der jeweiligen Hochschule liegen. Exemplarisch wird die Abbildung dieser Inhalte im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) der staatlichen Alice Salomon Hochschule Berlin (Modulhandbuch, Stand 2019) ausgeführt:

| Modultitel | Umfang |
|--|--------|
| Modul 5 - Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I: Lehrinhalte u. a.: elterliche Sorge, Kindeswohl und gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdungen des Kindeswohls, Grundbegriffe und Ziele des Kinder- und Jugendhilferechts (insb. SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz; Familien unterstützende, ergänzende und ersetzende Hilfen zur Erziehung; Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe bei Gefährdung des Kindeswohls; | 10 CP |
| Modul 13: Handlungsmethoden II/ Schwerpunkt Beratung Lehrinhalte: Grundlagen von Wahrnehmung, Kommunikation und Gesprächsführung, Theorien und Methoden ausgewählter Beratungsansätze (soziale und psychosoziale Beratung, Psychotherapie) für unterschiedliche Zielgruppen, Problemlagen, Kontexte (Institutionen, Systeme), Settings und Zielsetzungen. Grundlagen der Krisenintervention, Ressourcenanalyse und Interventionsplanung | 5CP |
| Modul 19: Ethische Grundlagen Sozialer Arbeit: Lehrinhalte u. a.: Ethische Standards der Profession, Analyse beruflicher Handlungssituationen unter ethischer Perspektive | 5 CP |
| Eine Vertiefung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe ist als Wahlpflichtmodul möglich. | 10 CP |

3. Wie werden Berufsanfänger in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten auf Kinderschutzfälle vorbereitet? Welche Begleitung durch erfahrene Kollegen und welche verpflichtenden Schulungen erfolgen im weiteren Verlauf nach der Dienstaufnahme?

5. Welche Praktika im Netzwerk Kinderschutz sind für angehende Mitarbeiter in den Jugendämtern verpflichtend? Wie viele Wochen umfassen diese obligatorischen Praktika?

Zu 3. und 5.: Das gesamtstädtische Rahmenkonzept für die Einarbeitung neuer Fachkräfte im RSD (Hrsg. Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB)) wurde im Jahr 2021 umfassend überarbeitet. Ebenso wurde der darauf aufbauende Leitfaden mit thematischen Konkretisierungen zur Einarbeitung neuer Fachkräfte im RSD aktualisiert. Als eine der Kernaufgaben des RSD findet der Kinderschutz im Rahmen der Einarbeitung umfassende Berücksichtigung, um den fachlichen, sozialen und methodischen Anforderungen Rechnung zu tragen.

In der Einarbeitungszeit, für die eine Dauer von 6 Monaten vorgesehen ist, werden neu in das Arbeitsfeld einsteigende Fachkräfte von einer erfahrenen Fachkraft als Mentorin oder Mentor begleitet.

Die konkrete Ausgestaltung der Einarbeitungsphasen und Begleitung durch die Mentorinnen und Mentoren ist im Rahmenkonzept ausgewiesen (https://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/6454/SFBB_Rahmenkonzept_%20Einarbeitung_RSD%2006-2021.pdf).

Fragestellungen des Kinderschutzes werden über die gesamte Einarbeitungszeit reflektiert. Kollegiale Beratung im Fallteam sowie Supervision/Coaching sind begleitend vorgesehen. Ebenso sind Fortbildungen fester Bestandteil der Einarbeitung.

Das SFBB bietet mit der modularen Fortbildungsreihe „Neu im ASD/RSD“ ein länderübergreifendes Angebot für Berlin und Brandenburg, das allen neu einsteigenden Mitarbeitenden der bezirklichen RSD grundsätzlich ganzjährig zur Verfügung steht. Im Rahmen dieser Fortbildung sind dreitägige Schwerpunktmodule zum Thema Kinderschutz vorgesehen.

Das Fortbildungsangebot wird von allen bezirklichen Jugendämtern genutzt.

Umfangreiche Fortbildungsangebote zu Kinderschutzthemen werden darüber hinaus im regulären Fortbildungsprogramm des SFBB vorgehalten und stehen den Fachkräften der bezirklichen Jugendämter offen.

4. Mit wie vielen Kinderschutzfällen werden Berufsanfänger in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten in den Berliner Bezirken betraut?

7. Wer ist für die Supervision von Mitarbeitern in den Jugendämtern zuständig, die mit Fällen von Inobhutnahmen betraut sind? Wie ist die Supervision rechtlich geregelt?

9. Wie gestaltet sich der fachliche Austausch in den Jugendämtern bei der Erstellung von Hilfeplänen? Welche Hilfestellungen und Supervision gibt es?

Zu 4., 7. und 9.: Die Organisation der Jugendämter liegt in der Verantwortung der Bezirke. Die Jugendämter haben bezirkseigene Einarbeitungskonzepte entwickelt, die verschiedene Instrumente (z. B. Inhouse-Schulungen, Informationsveranstaltungen durch Kinderschutzkoordination, Hospitationen im Kinderschutzteam, Co-Betreuung von Kinderschutzfällen, Einarbeitung in die Erstellung von Hilfeplänen, Fortbildungen zur ressourcenorientierten Zielerarbeitung) vorsehen und die auch die sukzessive Übernahme von Kinderschutzfällen beinhaltet.

Die Hilfeplanung erfolgt nach den Vorgaben der Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung) vom 25.01.2014. Zudem stehen den Jugendämtern Arbeitshilfen zur AV Hilfeplanung zur Verfügung.

Seit 2019 werden den bezirklichen Jugendämtern zweckgebunden Mittel, jährlich 500 € pro finanziert Vollzeitäquivalente im RSD, für Fortbildung und Supervision zusätzlich zum bestehenden allgemeinen Bezirksbudget zur Verfügung gestellt. Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 AV-Hilfeplanung soll der öffentliche Träger eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung gewährleisten. Einen Rechtsanspruch auf Supervision gibt es nicht, sie gehört aber zu den anerkannten fachlichen Standards der Jugendhilfe.

6. Wie viele der derzeitigen Mitarbeiter in den RSD in absoluten und relativen Zahlen sind zertifizierte Fachkräfte für Kinderschutz? (Bitte pro Bezirk auflisten.)

Alle fallzuständigen Fachkräfte in der Regionalen Sozialpädagogischen Diensten sind durch ihre berufliche Tätigkeit Fachkräfte für den Kinderschutz.

8. Hat sich der administrative Anteil der Arbeit von Mitarbeitern in den RSD in den letzten Jahren durch neue Anforderungen bei Dokumentationen erhöht? Falls ja, welche Änderungen gab es zu welchem Zeitpunkt?

Zu 8.: Insbesondere in der Kinderschutzarbeit ist die Dokumentation von Erst-Checkbögen zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, der Prüfungsverfahren mit Hilfe der altersdifferenzierten Kinderschutzbögen und der Hilfe- und Schutzkonzepte schon im Hinblick auf die strafrechtliche Relevanz bezogen auf den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII für die Fallführenden Fachkräfte unerlässlich. Mit Einführung der Fachsoftware SoPart wurden alle Dokumentationsanforderungen strukturiert in der Fachsoftware eingebunden. Damit stehen die Dokumentationsvorgaben IT-gestützt für alle Fachkräfte zur Verfügung.

10. In welcher Form bemühen sich die Berliner Jugendämter bei einer Inobhutnahme um die Kooperation der Eltern? Wie gestaltet sich die Praxis und wie ist dies rechtlich geregelt?

11. Um Konflikte zu entschärfen und Vertrauen aufzubauen, sollte die Person, die die Inobhutnahme veranlasst hat, nicht die Person sein, die anschließend gemeinsam mit den Eltern Lösungen erarbeiten soll. Was ist in diesem Zusammenhang Praxis in den Berliner Jugendämtern?

Zu 10 und 11: Hierzu wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/12433 verwiesen.

12. Welche anderen Möglichkeiten der Konfliktentschärfung zwischen Mitarbeitern des Jugendamtes und von Inobhutnahmen betroffenen Eltern werden genutzt? Welche Hilfestellung leistet die Ombudsstelle Jugendhilfe bei Konflikten in Bezug auf eine Inobhutnahme?

Erziehungs- und Personensorgeberechtigte können der Inobhutnahme widersprechen und gerichtlich dagegen vorgehen, verschiedene Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Jugendämter und der Bezirke nutzen und sich an die unabhängige Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe wenden. Die Ombudsstelle informiert und berät über Rechte und Verfahren in der Jugendhilfe, bietet eine unabhängige Unterstützung oder eine „zweite“ unabhängige Einschätzung zu den Verfahrensweisen in der Jugendhilfe an und nimmt auf Wunsch der Eltern Kontakt mit dem Jugendamt oder - bei Problemen - mit dem betreuenden freien Träger, mit dem Ziel einer Vermittlung und Klärung des Konfliktes, auf.

Berlin, den 17. Juli 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie